

vom 9. October 1840 anlangt, deren Modification von den Petenten gewünscht wird, so bemerkt darüber die Deputation Folgendes:

Es ist nicht zu leugnen, daß die in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen Principien in die Gesetzgebung eingeführt haben, die von denjenigen wesentlich verschieden sind, welche im Mandate vom 29. Januar 1767 ausgesprochen waren.

Das Letztere gestattete bloß einigen Handwerkern, dem Schneider, dem Schuhlicker, dem Fleischer, Grob- und Hufschmidt und dem Wagner und Stellmacher die Niederlassung auf dem Lande, während das neue Gesetz noch den Weißbäcker, Sattler, Tischler, Glaser, Seiler und Böttcher und das Befugniß des Schuhmachers, neue Arbeit zu fertigen, hinzugefügt hat.

Nach dem Mandate von 1767 sollten die admittirten Dorfhandwerker in der Regel nur auf ihre Handarbeiten beschränkt sein, während das jetzt geltende Gesetz allen Handwerkern, theils in beschränkter, theils in unbeschränkter Weise das Halten von Gesellen und Lehrlingen erlaubt.

Das neue Gesetz gestattet sogar den Handwerkern auf dem Lande, in ein mit ihrem Gewerbe technisch verwandtes Handwerk zu Befriedigung des nothwendigen Bedarfs der Dorfbewohner überzugreifen.

Dies sind die wesentlichsten Punkte, in denen die neue Gesetzgebung von der ältern sich unterscheidet.

von den Dorf- oder andern städtischen Töpfern gelieferten Ofen von diesen sich setzen zu lassen. Derjenige, welcher dergleichen Arbeiten in die Stadt einbringt, hat erforderlichen Falls die vorher erfolgte Bestellung nachzuweisen. Maurer- und Zimmermeistern, welche einer Prüfung unterworfen und nach ihren Censuren zu Ausführung größerer und wichtigerer Baue für tüchtig erkannt worden, dieselben mögen in den Städten oder auf dem Lande wohnen, ist die Uebernahme von Bauern auf Accord in allen Städten gestattet.

Auch bleibt den Regierungsbehörden vorbehalten, bei eingetretenen größern Feuersbrünsten in Städten den Abgebrannten zu gestatten, sich zum Wiederaufbau ihrer Häuser neben den vorgeachtermaassen geprüften Maurer- und Zimmermeistern anderer auswärtiger, auch auf Dörfern wohnenden Maurer- und Zimmermeister, wie anderer Bauhandwerker zu bedienen.

§. 16. Das Unterrichten von Lehrlingen ist den Maurer- und Zimmermeistern, den Feuereffenlehrern, Schmieden, Wagnern und Fleischern unbedingt, ingleichen den Webern und Strumpfwirkern in dem §. 4 genannten Falle, allen übrigen Handwerkern auf dem Lande hingegen nur in dem Falle erlaubt, wenn sie ihre eigenen Söhne oder Enkel als Lehrlinge aufnehmen und in der von ihnen betriebenen Profession unterrichten wollen.

§. 17. Das Halten von Gesellen bleibt

1) den Maurer- und Zimmermeistern, den Feuereffenlehrern, Schmieden, Wagnern, Fleischern, Böttchern und Töpfern, ingleichen den Webern und Strumpfwirkern in dem §. 4 genannten Falle ohne Beschränkung in Betreff der Zahl der Gesellen,

2) den Schneidern, Schuhmachern, Weißbäckern, Sattlern, Tischlern, Glasern und Seilern auf dem Lande aber in der Regel nur hinsichtlich eines Gesellen erlaubt,

3) Ausnahmsweise kann den unter 2 erwähnten Handwerkern die Haltung mehrerer Gesellen, so wie allen übrigen §. 7 nicht genannten concessio- nirten Handwerkern auf Ansuchen von der Regierungsbehörde auch die Haltung eines oder mehrerer Gesellen gestattet werden.

Beiläufige Erwähnung verdient übrigens, daß die Berathung des Gesetzes von 1840 bei den Landtagsverhandlungen 18³⁰/₂₀ eine Menge von Widersprüchen in der zweiten, ja sogar in der ersten Kammer, so wie von Seiten der Regierung gegen die Deputationsvorschläge und die Ansichten der Majorität der zweiten Kammer hervorrief und daß sogar in der zweiten Kammer bei der ersten Berathung und Abstimmung 20 städtische Abgeordnete ein Separatvotum gegen das mit den beschlossenen Abänderungen angenommene neue Gesetz abgaben — ein Beweis, wie verschieden man die Zweckmäßigkeit der durch die Verhandlung der Kammer beschlossenen Abänderungen und Zuläge beurtheilte.

Bei Beurtheilung der einzelnen Petitionspunkte hat die Deputation folgende Momente in Berücksichtigung gezogen:

a) Wenn das Mandat von 1767 die Niederlassung von Handwerkern auf dem Lande, so wie das Halten von Gesellen und Lehrlingen Seiten derselben nur in sehr beschränkter Weise gestattete, so darf doch nicht überschen werden, daß die Lücken der Gesetzgebung, welche dem Bedürfnisse der Zeit und den veränderten Lebensverhältnissen der Landbewohner gegenüber vorhanden und fühlbar geworden waren, durch das der Regierung zuständige Dispositionsrecht ausgefüllt wurden — ein Recht, welches seinem ganzen Wesen nach von dem Ermessen der obersten Verwaltungsbehörde und zum Theil der Kreis- und Bezirksregierungsbeamten abhängig, in einer solchen Weise ausgeübt wurde, daß zwischen den factischen Verhältnissen, wie sie sich unter dem Einflusse dieses Rechtes gestaltet hatten, und den durch das Gesetz von 1840 herbeigeführten Zuständen wenig, und was einzelne Landestheile anlangt, gar kein bemerkbarer Unterschied vorhanden ist.

b) Hierzu kommt ein Umstand, der nach Ansicht der Deputation in Betracht zu ziehen ist, nämlich der, daß die vorgeschrittenen Lebensbedürfnisse der Landbewohner auf den Dörfern Ansprüche hervorgerufen hatten, die unter allen Umständen Befriedigung erheischten und die da, wo concessio- nirt Handwerker nicht existirten, in der Regel durch Personen befriedigt wurden, die zu Ausübung eines Handwerks zwar gesetzlich nicht befugt waren, nichts desto weniger aber das Handwerk als sogenannte Pfuscher nicht selten mit Glück betrieben und selbst durch die Ortsbehörden geduldet wurden, oder in ihrem Handwerksbetriebe mit Erfolg nicht beschränkt werden konnten.

c) Fleischer und Bäcker haben als solche, welche unentbehrliche Bedürfnisse verschaffen, auch auf dem Lande stets in mehr oder weniger ausgedehnter Weise ihr Gewerbe betrieben, und wenn sie benachbarte Städte mit ihren Waaren versorgt haben, so ist dies gewöhnlich zum Vortheil der Städte geschehen.

Einrichtungen, wie sie heut zu Tage in allen bedeutenden Mittelstädten des Landes in Bezug auf die Versorgung der Wochenmärkte mit Brod und Fleischwaaren stattfinden, haben in Dresden und Leipzig schon längst bestanden, und das neue Gesetz legt die Beantwortung der Frage, ob Dorfbäcker und Dorffleischer ihre Waaren auf den städtischen Markt bringen sollen, lediglich in die Hand der städtischen Obrigkeiten.

d) §. 12 des mehrgedachten Gesetzes enthält eine Bestimmung, die von der noch jetzt bestehenden Theorie des Sunstzwanges wesentlich abweicht. Sie findet sich in der Regierungsvorlage des Gesetzes nicht vor, sondern sie ist erst durch die ständische Berathung hineingetragen worden. Ob sie auf den städtischen Gewerbsbetrieb einen so nachtheiligen Einfluß ausübe, möchte